

Regelungen zum Verlassen des Schulgeländes in Pausen und Freizeiten

1. „Kleine“ Pause (9.20 – 9.30 Uhr)

Diese Pause ist eine „Klassenzimmerpause“. Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände nicht verlassen.

2. „Große“ Pause (11.00 – 11.20 Uhr)

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5-9 dürfen das Schulgelände nicht verlassen. Die Pausenaufsichten am Tordurchgang bei der Abteikirche bzw. an den Sportanlagen schicken Schüler ggf. zurück.

3. Mittagspause und unterrichtsfreie Zeiten am Nachmittag (12.05 – 16.20 Uhr)

Grundsätzlich muss die Schule auch in den unterrichtsfreien Zeiten am Nachmittag die Aufsichtspflicht wahrnehmen, unabhängig davon, ob das Kind im Tagesheim ist oder nicht. Diese Aufsichtspflicht erlischt nur dann, wenn sich der Schüler auf dem Weg nach Hause bzw. von zuhause befindet. Somit gilt:

- Schülerinnen und Schüler, die nicht im Tagesheim sind und am Ort wohnen, dürfen in der unterrichtsfreien Zeit am Mittag nach Hause gehen.
- Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 5 und 6**, die nicht in Schwarzach wohnen, dürfen das Schulgelände **grundsätzlich nicht verlassen**.
- Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 7-9**, die nicht in Schwarzach wohnen, dürfen das Schulgelände in der unterrichtsfreien Zeit am Mittag nur dann verlassen, wenn sie hierzu eine **schriftliche Einverständniserklärung** der Eltern abgegeben haben.
- Schülerinnen und Schüler, die nicht im Tagesheim sind, können in der unterrichtsfreien Zeit am Nachmittag Räume zur stillen Erledigung ihrer Hausaufgaben aufsuchen oder sich auf dem Schulgelände frei bewegen. Sie müssen bis zur Abfahrt der Busse auf dem Schulgelände bleiben.

Münsterschwarzach, 26.10.2016

Die Schulleitung